

Empfehlungen der Personalabteilung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes
zur Rufbereitschaft der Schulhausmeister beim Winterdienst
– Leitfaden Rufbereitschaft Winterdienst –

Vorbemerkung

Im Nachgang zu den jüngsten Regelungen und Informationen im Bereich von Hausmeisterdiensten (z. B. neue Hausmeisterdienstordnung, Informationen zum Winterdienst, ...) wurde ggN. dem Bischöflichen Stiftungsschulamt schulseitig der Wunsch nach einer Regelung zur Rufbereitschaft beim Winterdienst geltend gemacht.

Mit dem erarbeiteten „Leitfaden Rufbereitschaft Winterdienst“ erhalten alle Einrichtungen im Geschäftsbereich der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine allgemeine Empfehlung zur Rufbereitschaft für den Winterdienst.

Örtliche Besonderheiten sind mit einem allgemeinen Leitfaden nicht abbildbar und somit ggfs. individuell – unter Anwendung und Auslegung des Leitfadens – zu treffen.

Welche Erfordernisse sind beim Winterdienst zu beachten?

Mit den „Informationen zum Winterdienst“¹ erhielt im März 2015 jede Einrichtung eine ausführliche Abhandlung zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass auch außerhalb der regulären Schul- bzw. Arbeitszeit die Sicherstellung des Winterdienstes gewährleistet werden muss. Die Räum- und Streupflichtsatzung der jeweiligen Gemeinde ist hierbei zu beachten.

Unter Beachtung der Interessen der Beschäftigten und der jeweiligen Einrichtung sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist von der Anordnung der Rufbereitschaft nur bei dienstlicher Notwendigkeit und nur auf Anordnung der Schulleitung im geringstmöglichen Umfang Gebrauch zu machen.

Der „Leitfaden Rufbereitschaft Winterdienst“ ist jedem Hausmeister gegen Unterschrift bekannt zu geben.

¹ von Abtl. II – Bauwesen / Liegenschaften am 10.03.2015 an die Schulleitungen im Geschäftsbereich der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart versandt (Stand 25. Februar 2015)

Was ist unter „Rufbereitschaft“ zu verstehen?

Rufbereitschaft definiert sich gemäß der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg (AVO-DRS): *Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle (i.d.R. dürfte dies die Wohnung sein) aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.*

1. Geltungsbereich „Leitfaden Rufbereitschaft Winterdienst“

Die vorliegenden Regelungen gelten für alle Schulstandorte im Geschäftsbereich der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Anzahl der eingesetzten Hausmeister spielt hierbei keine Rolle.

Sind an einer Einrichtung mehrere Hausmeister beschäftigt, sind die anfallenden Dienste grundsätzlich gleichmäßig zu verteilen. Sofern sich die Schulleitung die Einteilung nicht selbst vorbehält, können die Hausmeister in Eigenregie einen entsprechenden Wochen- bzw. Monatsplan erstellen.

Bei der Anordnung des Winterdienstes sind insbesondere die individuellen Regelungen der Räum- und Streusatzung der jeweiligen Gemeinde zu beachten.

In welchem Zeitraum und an welchen Tagen gilt die Rufbereitschaft?

Die Rufbereitschaft für den Winterdienst gilt für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie an Ferientagen und sonstigen arbeitsfreien Tagen, an denen kein Hausmeister zum regulären Dienst eingeteilt ist.

Die Anordnung von Rufbereitschaft ist generell auf Einzelfälle beschränkt.

Für die Anordnung von Rufbereitschaft empfehlen wir grundsätzlich den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März.

2. Anordnung der Rufbereitschaft

Wer muss die Rufbereitschaft anordnen?

Die Rufbereitschaft für den Winterdienst wird von der Schulleitung angeordnet.

Bei welchen Wetterbedingungen ist eine Rufbereitschaft anzuordnen?

Für die Anordnung der Rufbereitschaft können insbesondere winterdienstfordernde Vorhersagen wie z. B. Schneefall, Schnee- und Eisglätte, überfrierende Nässe maßgeblich. Für die Wetterprognose können geeignete Internetdienste wie z. B. www.wetter.com herangezogen werden.

Auf eine temperaturabhängige Festlegung (z. B. ab einer vorhergesagten Tiefsttemperatur von 0° C) wird an dieser Stelle verzichtet. Der ortsspezifischen Einschätzung der Schulleitung soll nicht allgemeingültig vorgegriffen werden.

Empfehlung bei unsicherer Wetterlage: Lieber einmal zu oft anordnen.

Wie viele Tage zuvor ist die Rufbereitschaft anzuordnen?

Die Anordnung sollte grundsätzlich ein Tag im Voraus; frühestens jedoch drei Tage im Voraus erfolgen. Dazu ist die Wetterprognose vom Tag der Anordnung zugrunde zu legen.

Sollte die Anordnung der Rufbereitschaft von der Schulleitung versäumt werden, es aber trotzdem zur Räum- und Streunotwendigkeit kommen, bleibt es dem Hausmeister unbenommen, die Verkehrssicherungspflicht zunächst ohne Anordnung herzustellen. Die Anordnung zur Rufbereitschaft für den Winterdienst erfolgt dementsprechend rückwirkend.

Was muss bei der Rufbereitschaft dokumentiert werden?

Die Anordnung der Rufbereitschaft ist zu dokumentieren und mit beigefügten Formular „Dokumentation für den Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöfliche Stiftungsschulamts zu übersenden.

3. Abrechnung der Rufbereitschaft

Die Vergütung der Rufbereitschaft und die entsprechenden Zeitzuschläge bei Arbeitsanfällen richtet sich nach der AVO-DRS. Das Entgelt für die Rufbereitschaft ist – unabhängig von der tatsächlich anfallenden, gesondert zu vergütenden Arbeitsleistung – als Tagespauschale mit einem Vielfachen des Stundenentgelts der Entgelttabelle zur AVO-DRS bestimmt.

Die tatsächliche Arbeitszeit innerhalb der Rufbereitschaft sowie die damit verbundenen Wegezeiten sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen. Neben dem Entgelt für die Rufbereitschaft, das auch während der tatsächlichen Inanspruchnahme entsteht, erhalten die Hausmeister etwaige Zeitzuschläge (z. B. für Sonntagsarbeit) vergütet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf unser Schreiben vom 19. Oktober 2015. Jede Einrichtung erhielt hierbei eine ausführliche Erklärung zur Umsetzung der Arbeitszeitregelung und Abrechnung der Zeitzuschläge.

4. Durchführung des Winterdienstes

Die Entscheidung zur Arbeitsaufnahme trifft der diensthabende Hausmeister selbständig. Hierzu hat er sich in regelmäßigen Abständen über die Witterungsverhältnisse zu informieren. Bei Schneefall oder bei Schnee- und Eisglätte, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und ggfs. zu streuen. Sollte der zuständige Hausmeister nach der Anordnung der Rufbereitschaft erkrankt oder unabhkömmlich sein, sorgt die Schulleitung für eine Vertretung, welche der Räum- und Streupflicht nachkommt.

Wenn die Witterung einen Arbeitseinsatz erforderlich macht, sind die Flächen u. a. unter Beachtung der Räum- und Streusatzung der jeweiligen Gemeinde nach folgenden Prioritäten schnee- und eisfrei zu machen:

Priorität 1

Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen Flächen (insbesondere Gehwege) entlang der Schulgrundstücke entsprechend der Anliegerpflicht.

Priorität 2

Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände der Einrichtung (Schul-, Kindergarten-, Tagesheim-Bereiche)

Übersichtsplan

Wir empfehlen die räum- und streupflichtigen Bereiche (samt Priorisierung) in einem Lageplan farblich darzustellen. Dies erleichtert u. a. die Beauftragung im Vertretungsfall.

5. Hausmeistervertretung

Mit Schreiben vom 04. November 2015 informierten wir die Schulleitungen über die Auswertung zur Erhebung an den Schulen (Umfrage vom 08. Juli 2015). Auf die Möglichkeiten zur Vertretung – an Schulstandorten mit nur einem Hausmeister – wird nochmals hingewiesen.

6. Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich, dass ich vom Leitfaden Rufbereitschaft Winterdienst“ Kenntnis erlangt habe:

Name, Vorname:

Datum: